
Von: Gertrud Welper <gertrud.welper@googlemail.com>
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2016 13:02
An: I.1_Anhoerung
Betreff: Kreistag – Anhörung A11 – 04.11.2016 (10 Uhr)
Anlagen: Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung des Kreistags.

Mit freundlichem Gruß
Gertrud Welper
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen
Im Kreistag Borken
Master Esch 8
48691 Vreden

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4384

A11, A07, A09

Die kommunale Selbstverwaltung ist entsprechend dem Grundgesetz garantiert. So heißt es in § 28 Absatz 1 „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“

Ein Grundproblem dabei ist die politische Steuerung durch die ehrenamtliche Kommunalvertretung gegenüber einer hauptamtlichen Verwaltung und damit die Gefahr einer "Herrschaft der Bürokratie". Dies gilt sowohl in Gemeinderäten als auch in Kreistagen, daher ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ebenso wie die sachgerechte Anpassung der Kreisordnung NRW an die Gemeindeordnung NRW geboten.

Mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistags legen die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN nun einen Entwurf vor, der die Einflussmöglichkeiten des Kreistags erhöhen und an die Befugnisse der Gemeinderäte in vier Punkten angleichen soll.

- Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin /den Landrat übertragen gelten

Die neue Formulierung über die Zuständigkeiten des Kreistags sehen weiter gefasste Mitbestimmungsmöglichkeiten des Kreistags gegenüber der Verwaltung vor. Das stärkt das kommunale Ehrenamt.

- Abschaffung des Kreisausschuss/verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses

Durch die Abschaffung des Kreisausschusses werden Aufgaben, die der KA bislang inne hatte, wieder an den Kreistag delegiert. Hier ist von einer höheren demokratischen Legitimierung der Entscheidungen auszugehen. Mit der gleichzeitigen Bildung eines Hauptausschusses mit deutlich veränderten Aufgaben (regelmäßige und frühzeitige Unterrichtungen über Planungsvorhaben) müssen die Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung bereits in einem frühen Stadium in die Planungen eingebunden werden.

- Option zur Wahl von Beigeordneten

Nach der künftigen Regelung bestellt der Kreistag einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Landrats. Diese Regelung in der vorgelegten Form ist zu begrüßen, der Kreistag kann somit autonom über die allgemeine Vertretung entscheiden.

Fazit:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden notwendige Anpassungen in den Rechten von Rats- und Kreistagsmitgliedern vorgenommen. Kreistagsmitglieder werden in ihren Einflussmöglichkeiten den Ratsmitgliedern gleichgestellt und gegenüber den Kreisverwaltungen gestärkt. Dadurch wird das ehrenamtliche Engagement der Kreistagsmitglieder aufgewertet. Vor dem

Hintergrund der stetig sinkenden Bereitschaft sich kommunal zu engagieren, kann diese Gesetzesnovelle ein Beitrag für mehr Mitbestimmung vor Ort sein.

Die in der Gesetzesnovelle vorgesehenen möglichen Personalkostensteigerungen sind vertretbar und abhängig von den Entscheidungen der jeweiligen Kreistage.

Mit dem Inkrafttreten erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode 2020 wird den Kreisen ein angemessen langer Zeitraum gewährt, sich an die neuen Gegebenheit anzupassen. Dies schafft sowohl Planungssicherheit und trägt außerdem dem Vertrauensschutz der amtierenden Landrät*innen Rechnung.